

# Der Internationale Gerichtshof und die Nichtmitgliedstaaten des Statuts

Zur Auslegung der Entschließung des Sicherheitsrats  
vom 15. Oktober 1946

*Horst Blomeyer*

Das Problem des Verhältnisses der Nichtmitglieder des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zu diesem Organ der Vereinten Nationen stellt sich in immer stärkerem Maße auch für die Bundesrepublik Deutschland.

Dabei bieten die nichtrichterlichen Funktionen, die dem Gericht übertragen werden können, kaum Schwierigkeiten. Bekanntlich wird der IGH oder sein Präsident in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen damit beauftragt, ein Mitglied, häufig auch den Vorsitzenden eines Schiedsgerichtes oder einer Vergleichskommission zu bestimmen<sup>1)</sup>. Es ist üblich, daß die Vertragsparteien gleichzeitig mit ihrer entsprechenden Bitte dem IGH den Vertragstext übersenden<sup>2)</sup>. Irgendwelche Besonderheiten bietet dieses Verfahren für die Nichtmitglieder des Statuts nicht, handelt es sich doch hier um im Statut nicht vorgesehene nichtrichterliche Aufgaben, wie sie von jedermann übernommen werden können<sup>3)</sup>. Die in diesem Zusammenhang interessierende

---

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage IX Art. 1° zu dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. 2. 1953 (BGBl. II, S. 331); Satzung des Schiedsgerichts in Anhang B zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (BGBl. II, 1954, S. 66, 69) in der Fassung des am 23. 10. 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 1000, S. 9, 10, 11).

<sup>2)</sup> Sichtbaren Niederschlag findet dieses Einverständnis in der Veröffentlichung der die Funktion des Gerichts oder seines Präsidenten festlegenden Vertragsklauseln im vierten Teile des X. Kapitels des Jahrbuchs des Internationalen Gerichtshofs.

<sup>3)</sup> Verpflichtungen dieser Art können auch gegenüber Privatleuten oder Organisationen eingegangen werden. Nach einer Presseverlautbarung vom Dezember 1954 haben sich der Präsident und der Vizepräsident des IGH bereit erklärt, für gewisse Streitigkeiten, die sich aus dem Abkommen zwischen der Iranischen Regierung und dem Ölgesellschaftskonsortium über die Zukunft der iranischen Ölindustrie ergeben könnten, auf Ersuchen einen Schiedsrichter zu ernennen.

Frage nach dem Schicksal der von dem früheren Ständigen Internationalen Gerichtshof (StIGH) übernommenen Verpflichtungen gleicher Art betrifft, da Art. 37 des Statuts nicht eingreift, Mitglieder und Nichtmitglieder ohne Unterschied<sup>4)</sup>.

Zahlreich sind dagegen die Probleme auf dem Gebiete der richterlichen Tätigkeit des IGH. Der Beitritt der Bundesrepublik zu der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und neuerdings zum Brüsseler Vertrag macht eine eingehendere Prüfung der rechtlichen Situation erforderlich, der sich Nichtmitglieder des IGH-Statuts gegenübersehen, wenn sie die obligatorische Gerichtsbarkeit dieser Institution anerkennen.

### *1. Der Internationale Gerichtshof und die Nichtmitglieder des Statuts*

Bei dem Versuch der Darstellung einiger wesentlicher Probleme, die sich für den nicht dem Statut angehörenden Staat ergeben, wenn er sich der Gerichtsbarkeit des IGH unterwirft, erscheint es erforderlich, jeweils zunächst von dem Normalzustand auszugehen, wie er im Statut für die Mitgliedstaaten gegeben ist. Ohne einen Blick auf die systematischen Grundlagen der Zuständigkeit des Gerichts läßt sich die Stellung des Extraneus, des statutsfremden Staates, nicht darstellen.

Die Kompetenzregelung des IGH ist in den Artikeln 34–37 des Statuts enthalten. Der Gerichtshof kann ein Sachurteil in einem ihm vorgelegten Rechtsstreite nur fällen, wenn er zuvor festgestellt hat, daß seine personelle und sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Bejaht er dies, so kann er allerdings auch dann eine Entscheidung treffen, wenn eine der Parteien nicht erscheint oder sich nicht zur Sache äußert (Art. 53 Stat.).

#### *1. Die Zuständigkeit ratione personae*

Die Gerichtsbarkeit des IGH im streitigen Verfahren erstreckt sich nur auf diejenigen Staaten, die Mitglieder des Statuts sind (Art. 35 Stat., Art. 93 UN-Satzung). Diese Bestimmungen machen die vertragliche Grundlage der Gerichtsgemeinschaft des IGH deutlich. Während die nationalen Gerichte ihre Gerichtsbarkeit auf die staatliche Hoheit gründen, beruht die Gerichtsbarkeit des IGH auf einem Vertrage der Gerichtsgenossen – der in die UN-Satzung inkorporiert ist. Die aus der Mitgliedschaft in der Gerichtsgemeinschaft hergeleitete personelle Zuständigkeit des Gerichtshofs ist die Voraussetzung dafür, daß ein Staat die sachliche Kompetenz des Gerichts, die stets

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu Laurent Julliy, Arbitration and Judicial Settlement, Recent Trends, AJIL Vol. 48 (1953), S. 380 ff., 399 ff.

erst auf Grund einer besonderen Willenserklärung entsteht, schaffen kann. Hierüber wird bei der Behandlung der Zuständigkeit *ratione materiae* zu sprechen sein.

Der exklusive Charakter der Gerichtsgemeinschaft des IGH ist dadurch bedingt, daß nach Art. 93 der UN-Satzung alle Mitglieder der Vereinten Nationen *ipso facto* auch dem Statut angehören. Staaten, die nicht in die Vereinten Nationen aufgenommen sind, erwerben die Mitgliedschaft des Statuts auf Grund von Bedingungen, die von der Allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen von Fall zu Fall auf Empfehlung des Sicherheitsrates festgesetzt werden. Auf diese Weise sind bisher die Schweiz, Liechtenstein, Japan und San Marino dem Statut beigetreten<sup>5)</sup>.

Während die Mitgliedschaft des Statuts angesichts der Einschaltung des Sicherheitsrates oft nur schwer erlangt werden kann, ist in Art. 35 Abs. 2 des Statuts ein Weg aufgezeigt, der den Gerichtshof auch statutsfremden Staaten öffnet. Voraussetzung ist, daß sie die vom Sicherheitsrat aufgestellten Bedingungen – vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in geltenden Verträgen – erfüllen. Diese Bedingungen sind in der Entschließung des Sicherheitsrates vom 15. Oktober 1946<sup>6)</sup> festgelegt worden; sie entsprechen denjenigen, die schon der Völkerbundsrat für Nichtmitglieder des Statuts des StIGH in seiner Entschließung vom 17. Mai 1922 vorgesehen hatte. Wegen ihrer Wichtigkeit werden sie im folgenden im englischen Originalwortlaut wiedergegeben:

“The Security Council of the United Nations, in virtue of the powers conferred upon it by Article 35, paragraph 2, of the Statute of the International Court of Justice, and subject to the provision of that Article, resolves that:

(1) The International Court of Justice shall be open to a State which is not a party to the Statute of the International Court of Justice, upon the following condition, namely: that such State shall previously have deposited with the Registrar of the Court a declaration by which it accepts the jurisdiction of the Court, in accordance with the Charter of the United Nations and with the terms

5) Schweiz: General Assembly Resolution 91 (I) v. 11. 12. 1946, Hinterlegung der Annahmeerklärung am 28. 7. 1948; Liechtenstein: GA Res. 363 (IV) v. 1. 12. 1949, Hinterlegung der Annahmeerklärung am 29. 3. 1950; San Marino: GA Res. 806 (VIII) v. 9. 12. 1953, Hinterlegung der Annahmeerklärung am 18. 2. 1954; Japan: GA Res. 805 (VIII) v. 9. 12. 1953, Hinterlegung der Annahmeerklärung am 2. 4. 1954.

Die von der Allgemeinen Versammlung für die Schweiz festgelegten Bedingungen, die bei den späteren Aufnahmen wiederholt wurden, lauteten: „(a) Acceptance of the provisions of the Statute of the International Court of Justice; (b) Acceptance of all the obligations of a Member of the United Nations under Article 94 of the Charter; (c) An undertaking to contribute to the expenses of the Court such equitable amount as the General Assembly shall assess from time to time after consultation with the Swiss Government.“

<sup>6)</sup> Security Council, Official Records, First Year: Second Series No. 19, Seventy-Sixth Meeting, 15. October 1946, S. 467.

and subject to the conditions of the Statute and rules of the Court, and undertakes to comply in good faith with the decision or decisions of the Court and to accept all the obligations of a Member of the United Nations under Article 94 of the Charter.

(2) Such declaration may be either particular or general. A particular declaration is one accepting the jurisdiction of the Court in respect only of a particular dispute or disputes which have already arisen. A general declaration is one accepting the jurisdiction generally in respect of all disputes which have already arisen, or which may arise in the future.

A State, in making such a general declaration, may, in accordance with Article 36, paragraph 2, of the Statute, recognize as compulsory, *ipso facto*, and without special agreement, the jurisdiction of the Court, provided, however, that such acceptance may not, without explicit agreement, be relied upon vis-à-vis States parties to the Statute, which have made the declaration in conformity with Article 36, paragraph 2, of the Statute of the International Court of Justice.

(3) The original declarations made under the terms of this resolution shall be kept in the custody of the Registrar of the Court, in accordance with the practice of the Court. Certified true copies thereof shall be transmitted, in accordance with the practice of the Court, to all States parties to the Statute of the International Court of Justice, and to such other States as shall have deposited a declaration under the terms of this resolution, and to the Secretary-General of the United Nations.

(4) The Security Council of the United Nations reserves the right to rescind or amend this resolution by a resolution which shall be communicated to the Court, and on the receipt of such communication and to the extent determined by the new resolution, existing declarations shall cease to be effective except in regard to disputes which are already before the Court.

(5) All questions as to the validity or the effect of a declaration made under the terms of this resolution shall be decided by the Court."

Diese Bedingungen stellen das Minimum dessen dar, was einem Extraneus, der an den Vorteilen der Rechtsgemeinschaft teilnehmen will, auferlegt werden muß, damit er im Streitverfahren und hinsichtlich der Vollstreckung den Mitgliedern gleichgestellt ist. Hierzu gehört vor allem die Verpflichtung, die Regeln des Stütuts und der Verfahrensordnung anzuerkennen sowie insbesondere diejenige, die Entscheidungen des Gerichts *bona fide* auszuführen.

Einer näheren Untersuchung wert wäre hierbei allerdings, welche Tragweite die Übernahme »aller Verpflichtungen, die sich für ein Mitglied der Vereinten Nationen [gemäß Art. 94 der UN-Satzung] ergeben«, haben kann. An dieser Stelle soll nur folgendes festgestellt werden: Obwohl diese Klausel wörtlich in den von der Allgemeinen Versammlung festgelegten Aufnahmebedingungen für Nichtmitglieder der Vereinten Nationen in das Statut

wiederkehrt, hat bisher keiner der betroffenen Staaten gezögert, sie anzunehmen. Dabei ist unbestritten, daß die Übernahme der Verpflichtungen aus Art. 94 Abs. 2 der Satzung der Vereinten Nationen nicht nur eine Zuständigkeit des Sicherheitsrats schafft, sondern zusätzlich, wenn auch auf die Vollstreckung beschränkt, eine Anerkennung der Verbindlichkeit der Art. 25 und 103 der Satzung bedeutet. Der Sachverständigenausschuß des Sicherheitsrates, der sich mit den Bedingungen für die Aufnahme der Schweiz in das Statut zu befassen hatte, begründete diese Klausel damit, daß Mitglieder und Nichtmitglieder der Vereinten Nationen hinsichtlich des Artikels 94 der Satzung gleichgestellt sein müßten <sup>7)</sup>).

Während Ziff. 1 der Entschließung des Sicherheitsrates vom 15. Oktober 1946 deutlich auf die Schaffung der Zuständigkeit des Gerichtes *ratione personae* abstellt, knüpft Ziff. 2 an die zur Entscheidung kommenden Streitfälle an und trägt damit ein sachliches Element in die abzugebende Erklärung hinein. Die Erklärung kann sich nämlich auf eine einzelne Streitigkeit oder mehrere bereits entstandene Streitigkeiten beziehen (»besondere Erklärung«). Sie kann aber auch die Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller Streitigkeiten oder gewisser Klassen von Streitigkeiten anerkennen, die bereits entstanden sind oder künftig entstehen können (»allgemeine Erklärung«). Bei der Behandlung der Zuständigkeit *ratione materiae* wird gezeigt werden, daß die Mitglieder der Gerichtsgemeinschaft die sachliche Zuständigkeit des Gerichts gemäß Art. 36 Stat. grundsätzlich auf dem Wege der Willenseinigung <sup>8)</sup> bestimmen. Diese für das Gericht verbindliche Vereinbarung wird dem IGH lediglich zur Kenntnis gebracht. Auch im Falle der Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts durch den Extraneus bleibt die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit der Willenseinigung von Staat zu Staat nach Art. 36 Stat. vorbehalten. Dennoch ist es, wo die Unterwerfung sich nur auf bestimmte Fälle erstrecken soll, möglich und unter Umständen zweckmäßig, die Unterwerfungserklärung zu der die sachliche Zuständigkeit schaffenden Vereinbarung in Beziehung zu setzen. An sich würde eine allgemeine, auf alle Streitigkeiten bezügliche Annahmeerklärung ausreichen, um den Extraneus einem Mitglied des Statuts im Sinne des Art. 35 Stat. gleichzustellen. Alles weitere würde sich sodann aus dem die sachliche Zuständigkeit des Gerichts schaffenden internationalen Verträge ergeben.

Ziff. 2 Abs. 2 der Entschließung des Sicherheitsrates sieht endlich eine der

<sup>7)</sup> Security Council, Official Records, First Year: Second Series Supplement No. 8, S. 160. Vgl. hierzu die Botschaft des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über den Beitritt der Schweiz zum Statut des Internationalen Gerichtshofes (Bundesblatt 1947 Bd. II, S. 516 ff.).

<sup>8)</sup> Auch Art. 36 Abs. 2 Stat. stellt nur eine besondere Form der Willenseinigung, nämlich die Parallelerklärung dar.

Fakultativklausel nachgebildete Spezialform der allgemeinen Erklärung vor. Ihre Bedeutung kann erst im Zusammenhang mit der sachlichen Kompetenz des Gerichtes erörtert werden (siehe unten S. 269 f.).

Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß ein Staat, der die Bedingungen des Sicherheitsrates annimmt, damit nicht etwa Mitglied des Statuts wird. Er steht nach wie vor außerhalb der Gerichtsgemeinschaft im engeren Sinne, ein Umstand, der sich nicht nur darin äußert, daß keine Beiträge zu leisten sind und keine Möglichkeit besteht, an der Richterwahl teilzunehmen, sondern u. a. auch darin, daß eine etwaige Annahme der Fakultativklausel durch das Nichtmitglied nur für solche Mitgliedstaaten wirksam wird, die sich ausdrücklich hiermit einverstanden erklären. Prozessual allerdings besteht völlige Gleichberechtigung. Es handelt sich hier um einen Grundsatz, der vom IGH streng eingehalten wird. Auch hinsichtlich der Besetzung der Richterbank schafft die Einrichtung der nationalen Richter (Art. 31 Abs. 2 und 3 Stat.) gleiche Voraussetzungen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß das Nichtmitglied zu den Kosten eines Prozesses, an dem es beteiligt war, herangezogen werden kann. Im Korfu-Falle traf auf Albanien der geringe Beitrag von 500 Dollar.

In der Geschichte des StIGH ist die allgemeine Erklärung in zwei Fällen abgegeben worden: von Monaco am 26. April 1937 und von Liechtenstein am 22. März 1939<sup>9)</sup>.

Gegenüber dem IGH sind allgemeine Erklärungen bisher abgegeben worden von Japan, Ceylon, Kambodscha, Laos und Vietnam, sämtlich in Ausführung des Art. 22 des Friedensvertrages mit Japan und in Bezug auf alle Streitigkeiten, die sich bei der Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages ergeben könnten. Ferner hat Finnland allgemeine Erklärungen für die Verträge zur friedlichen Streitregelung abgegeben, die es im Jahre 1926 mit Norwegen, Schweden und Dänemark abgeschlossen hatte und die die Zuständigkeit des StIGH vorsahen<sup>10)</sup>.

Einzelerklärungen gemäß den im Völkerbundsratsbeschuß vom 17. Mai 1922 vorgesehenen Bedingungen sind in zwei Fällen abgegeben worden, und

<sup>9)</sup> Bei Liechtenstein war die Abgabe die Voraussetzung für die Klageerhebung im Falle Gerliczy – vgl. H u d s o n, *The Permanent Court of International Justice 1920–1942*, S. 390 f.

<sup>10)</sup> Japan: Erklärung vom 24. 11. 1951, hinterlegt am 10. 12. 1951 (*Annuaire de la Cour Internationale de Justice 1951–1952*, S. 208); Ceylon: Erklärung vom 23. 4. 1952, hinterlegt am 2. 5. 1952 (*Annuaire 1951–1952*, S. 209); Kambodscha: Erklärung vom 17. 7. 1952, hinterlegt am 22. 7. 1952 (*Annuaire 1951–1952*, S. 209); Laos: Erklärung vom 24. 10. 1952, hinterlegt am 31. 10. 1952 (*Annuaire 1952–1953*, S. 197); Vietnam: Erklärung vom 7. 11. 1952, hinterlegt am 12. 11. 1952 (*Annuaire 1952–1953*, S. 198); Finnland: Erklärungen vom 29. 8. 1953, hinterlegt am 3. 10. 1953 (*Annuaire 1953–1954*, S. 234, 235) und vom 26. 2. 1954, hinterlegt am 20. 3. 1954 (*Annuaire 1953–1954*, S. 235).

zwar beide Male seitens der Türkei: das erste Mal am 24. Januar 1927 für den Lotus-Fall, das zweite Mal am 18. November 1931 für den Castellorizo-Fall.

Gegenüber dem IGH sind ebenfalls bisher zwei Erklärungen für Einzelfälle abgegeben worden. Das Gericht hat die Note, die Albanien am 23. Juli 1947 hinterlegte, als in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Sicherheitsrates stehend angesehen<sup>11)</sup>. Ferner hat Italien durch Erklärung vom 19. Mai 1953<sup>12)</sup> die Zuständigkeit des IGH für den Streit um das albanische Gold anerkannt.

Für Form und Inhalt der Annahmeerklärung bestehen keine strengen Regeln. Im Korfustreit hatte der Sicherheitsrat die folgende Empfehlung gegeben:

“The Security Council having considered statements of representatives of the United Kingdom and Albania concerning a dispute between the United Kingdom and Albania arising out of an incident on 22nd October, 1946, in the Strait of Corfu in which two British ships were damaged by mines with resulting loss of life and injury to their crews recommends that the United Kingdom and Albanian Governments should immediately refer the dispute to the International Court of Justice in accordance with the provisions of the Statute of the Court”<sup>13)</sup>.

Die Albanische Regierung erklärte daraufhin in einer Note, in der sie das Recht Englands bestritt, durch einseitige Klageerhebung das Verfahren in Gang zu bringen:

“4. The Albanian Government, for its part, fully accepts the recommendation of the Security Council.

Profoundly convinced of the justice of its case resolved to neglect no opportunity of giving evidence of its devotion to the principles of friendly collaboration between nations and of the pacific settlement of disputes, it is prepared, notwithstanding this irregularity in the action taken by the Government of the United Kingdom, to appear before the Court.

Nevertheless, the Albanian Government makes the most explicit reservations respecting the manner in which the Government of the United Kingdom has brought the case before the Court in application of the Council's recommendation and more especially respecting the interpretation which that Government has sought to place on Article 25 of the Charter with reference to the binding character of the Security Council's recommendations. The Albanian Government wishes to emphasize that its acceptance of the Court's jurisdiction for this case cannot constitute a precedent for the future”<sup>14)</sup>.

11) ICJ Reports 1947-1948, S. 5.

12) Hinterlegt am selben Tage (Annuaire 1953-1954, S. 237).

13) Entschließung des Sicherheitsrates vom 9. 4. 1947.

14) ICJ Reports 1947-1948, S. 19.

Das Gericht war der Auffassung, daß diese Note "constitutes a voluntary and indisputable acceptance of the Court's jurisdiction"<sup>15)</sup>. Daraus ist zu schließen, daß es nicht erforderlich ist, in der Annahmeerklärung die Bedingungen des Sicherheitsrates wörtlich aufzuführen. Andererseits erscheint es angesichts der sehr konkreten Bedingungen, welche die Entschließung des Sicherheitsrates vom 15. Oktober 1946 stellt, doch wohl erforderlich, daß eine Willensäußerung des die Gerichtsbarkeit begehrenden Staates gegenüber dem Internationalen Gerichtshof erfolgt, die dem letzteren die Möglichkeit gibt, bei entsprechender Auslegung die Abgabe der beim Generalsekretär zu hinterlegenden Unterwerfungserklärung als geschehen anzunehmen. Dabei mag ein Hinweis auf die Entschließung des Sicherheitsrats genügen. Nicht ausreichend aber dürfte sein, wenn ein Staat einseitig beim Gericht Klage erhebt oder sich auf die Klage eines anderen Staates einläßt.

In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, ob nicht aus dem Vorbehalt, den Art. 35 Abs. 2 Stat. für in Kraft befindliche Verträge macht, gefolgert werden kann, daß die vom Sicherheitsrat aufgestellten Bedingungen insoweit außer Betracht bleiben, als in geltenden Verträgen besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Das könnte zur Folge haben, daß die Parteien eines Streites, auch wenn sie Nichtmitglieder des Statutes sind, durch einfachen Vertrag untereinander die personelle Zuständigkeit des Gerichts herstellen könnten. Die Auslegung dieses Vorbehalts ist strittig. Es besteht keine Einigkeit darüber, ob es sich hier um Verträge handeln soll, die bei Inkrafttreten des Statutes bereits in Kraft waren, oder auch um solche, die erst bei Einreichung der Klage gültig waren.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 35 Abs. 2 des Statuts vom 26. November 1920, dem der jetzige Art. 35 Abs. 2 Stat. wörtlich gleicht, deutet darauf hin, daß ursprünglich lediglich die Verträge zur Abwicklung des ersten Weltkrieges gemeint waren und auch diese nur, soweit sie bei Inkrafttreten des Statuts in Geltung waren. Eine andere Deutung würde zu einer Zerstörung des exklusiven Charakters des Statuts führen: theoretisch könnten zwei außerhalb des Statuts stehende Staaten nach ihrem Belieben durch einen Vertrag die Zuständigkeit des Gerichts für sich herstellen, wobei sie den Vorteil hätten, die Bedingungen hierfür unabhängig von der Entschließung des Sicherheitsrates nach eigenem Ermessen festzusetzen. Es wäre sogar denkbar, daß die Nichtmitglieder eine eigene Organisation schafften, die den Gerichtshof ständig benutzt, ohne doch zu dessen laufendem Unterhalt beizutragen. Art. 35 Abs. 2 Stat. hat sicherlich derartiges nicht im Auge. Er handelt von den Zulassungsbedingungen für statutsfremde Staaten, die schon rein begrifflich nicht von diesen selbständig festgelegt werden können. Welche Bedeu-

<sup>15)</sup> ICJ Reports 1947-1948, S. 27.



tung die Übernahme der Bestimmung aus dem alten Statut heute angesichts des neuen Art. 37 Stat. hat, muß allerdings zweifelhaft bleiben. Großer praktischer Wert dürfte dem Vorbehalt der geltenden Verträge jedenfalls nicht beizumessen sein. Mit Ausnahme des Albanien-Falles waren alle Staaten, die bisher den IGH in Anspruch genommen haben, entweder Mitglied des Statuts oder aber sie hatten die Unterwerfungserklärung gemäß den Bedingungen des Sicherheitsrates abgegeben. Auch Finnland, dessen Verträge mit Norwegen, Schweden und Dänemark die Zuständigkeit des IGH bereits vor Schaffung des neuen Statuts vorsahen, hat es vorgezogen, sich nicht auf die Klausel der »bestehenden Verträge« zu berufen. Es hat vielmehr formelle Unterwerfungserklärungen, und zwar getrennt für die drei Verträge, abgegeben.

Aus der Praxis des StIGH könnte zum Vergleich das Verfahren betreffend gewisse deutsche Interessen in Oberschlesien herangezogen werden. Auch dieser Fall schafft aber keine Klarheit. Deutschland als Kläger war noch nicht Mitglied des Völkerbundes und hatte auch die vom Völkerbundsrat geforderte Erklärung nicht abgegeben. Dennoch hielt sich das Gericht für befugt, die Klage anzunehmen. Auch die beklagte Partei erhob nicht die Einrede der Unzuständigkeit<sup>16)</sup>. Das Gericht stellte fest, »daß beide Parteien übereinstimmend anerkennen, daß Art. 23 des Genfer Abkommens zu der Gruppe der in den geltenden Verträgen und Abkommen besonders vorgesehenen Fälle im Sinne des Art. 36 des Statuts des Gerichtshofs gehört; die polnische Regierung bestreitet auch nicht, daß der Gerichtshof ordnungsmäßig entsprechend den Artikeln 35 und 40 des Statuts angerufen worden ist«<sup>17)</sup>. Jedoch läßt sich aus dem Verhalten des StIGH nicht der Schluß ziehen, daß seinerzeit der Begriff der geltenden Verträge in einem weiteren Sinne anerkannt worden wäre, da das Genfer Abkommen als Ergänzung des Versailler Vertrages angesehen werden kann<sup>18)</sup>.

## 2. Die Zuständigkeit *ratione materiae*

Weder die Zugehörigkeit zu dem Statut noch die Abgabe der Unterwerfungserklärung gemäß dem Sicherheitsratsbeschuß vom 15. Oktober 1946 gibt dem IGH eine sachliche Zuständigkeit (eine Ausnahme bildet die Erklärung gemäß Ziff. 2 Abs. 2 des Sicherheitsratsbeschlusses, die einen Er-

<sup>16)</sup> Vgl. auch Statut et règlement de la Cour permanente de Justice internationale, Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1934, S. 235.

<sup>17)</sup> Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, deutsche Übersetzung, Bd. 3, S. 154 f. = PCIJ A 6, S. 11.

<sup>18)</sup> Statut et règlement, a. a. O.; Hudson, The Permanent Court of International Justice 1920-1942, S. 391.

satz für die Annahme der Fakultativklausel darstellt). Was Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof sein soll, unterliegt völlig dem freien Willen der Parteien. Dieser Grundsatz aller internationalen Gerichtsbarkeit wird auch durch die Zugehörigkeit zu der Gerichtsgemeinschaft im Rahmen des Art. 35 Stat. nicht beseitigt. Der IGH hat ihn immer wieder anerkannt, zuletzt wohl in dem Gutachtenverfahren über die Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien, indem er feststellte: «Le consentement des Etats parties à un différend est le fondement de la juridiction de la Cour en matière contentieuse»<sup>19)</sup>. Der Konsens der Staaten, durch den die sachliche Zuständigkeit des Gerichts geschaffen wird, kann auf verschiedene Weise erfolgen:

a) durch gegenseitige Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten. Diese Vereinbarung kann wiederum sein:

aa) *ad hoc*, d. h. auf keinen konkreten Einzelfall oder mehrere derartige Fälle bezogen, oder

bb) allgemein und antizipiert, d. h. für künftige Fälle bestimmter Art vorweggenommen;

b) durch eine Erklärung, die beim UN-Generalsekretär niedergelegt und von diesem allen Mitgliedern des Statuts übermittelt wird, wonach ein Staat unter Verzicht auf eine besondere Vereinbarung die sachliche Zuständigkeit des Gerichts für bestimmte, in ihrem rechtlichen Charakter genau definierte Streitigkeiten mit Wirkung gegenüber jedem anderen Staat annimmt, der eine gleiche Erklärung abgibt.

Ist die sachliche Zuständigkeit auf eine dieser Arten einmal hergestellt, so kann sie, wenn die Klage eingereicht ist, nicht wieder durch eine gegenteilige Erklärung beseitigt werden. Das Gericht ist in der Lage, eine Entscheidung zu fällen. Auch wenn eine Partei die sachliche Kompetenz des Gerichts durch Nichterscheinen zu leugnen suchen sollte, könnte gemäß Art. 53 Stat. gegen sie ein Urteil ergehen.

Die *Vereinbarung ad hoc* für eine bestimmte Streitigkeit ist der typische Fall des Kompromisses. Im Hinblick auf den IGH sind aber eine Reihe von Gegenständen, die üblicherweise im Kompromiß festgelegt zu werden pflegen (Zusammensetzung des Gerichts, anzuwendendes Recht, Verfahren), nicht mehr besonders zu vereinbaren. Das Kompromiß beschränkt sich im wesentlichen auf die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit. Dabei bestehen keine strengen Formvorschriften. Es ist deshalb möglich, daß eine Partei ihre Offerte zum Abschluß des Kompromisses in die Form einer Klage an das Gericht kleidet und daß die Gegenseite ihre Annahme durch die Ein-

<sup>19)</sup> CIJ Recueil 1950, S. 71.

lassung zum Ausdruck bringt<sup>20</sup>). Das Nichtmitglied des Statuts des IGH kann ein solches *ad hoc*-Kompromiß, in welcher Form auch immer, gleichfalls schließen. Es ist dadurch aber keineswegs von der Notwendigkeit entbunden, die Zuständigkeit des Gerichts *ratione personae* herzustellen. Hierzu steht ihm der Weg der besonderen, auf den speziellen Fall beschränkten Unterwerfungserklärung offen; die gleiche Wirkung läßt sich aber auch durch Verweis auf eine bereits bestehende allgemeine Erklärung im Sinne von Ziff. 2 Satz 3 der Bedingungen des Sicherheitsrats erreichen.

Bei dem antizipierten Kompromiß geht die Erklärung der Parteien dahin, daß sie sich für die Zukunft über die Zuständigkeit des Gerichts für bestimmte Fragen einig sind und daß es deshalb zur Einleitung eines Verfahrens nicht mehr eines besonderen Einvernehmens bedarf. Derartige Vereinbarungen finden sich in steigendem Maße in den Schiedsklauseln moderner Verträge. Sie haben die Wirkung, daß im Falle eines Streites, der in den sachlichen Bereich des antizipierten Kompromisses fällt, eine Partei Klage erheben kann, wobei sie dem Gericht als Grundlage seiner Zuständigkeit nur die Schiedsklausel vorzulegen braucht. Die beklagte Partei kann sich nicht darauf berufen, daß es an ihrem Konsens im Augenblick der Klageerhebung gefehlt hat. In einem solchen Fall liegt eine Bindung des Willens der Parteien für die Zukunft vor, so daß von einem echten Obligatorium gesprochen werden muß<sup>21</sup>).

Diese Bedeutung hat eine Schiedsklausel, wenn sie etwa lautet wie in Art. 33 des Europäischen Straßenverkehrsabkommens:

«Tout différend entre deux ou plusieurs Etats contractants touchant l'interprétation ou l'application de la présente convention que les parties n'auraient pu régler par voie de négociation ou par un autre mode de règlement pourra être porté, à la requête d'un quelconque des Etats contractants intéressés, devant la Cour internationale de Justice pour être tranché par elle»<sup>22</sup>).

Artikel IX der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes hat die gleiche Wirkung.

»Streitfälle zwischen den vertragschließenden Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention einschließlich derjenigen, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen beziehen, werden

<sup>20</sup>) Vgl. hierzu neuerdings Shabtai Rosenne, *The Forum Prorogatum in the International Court of Justice*, *Revue Hellénique de Droit International*, Année 6 (1953), S. 1 ff.

<sup>21</sup>) Vgl. hierzu Schindler, *Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914*, S. 57; weniger präzise Hudson, a. a. O., S. 447; neuerdings besonders der gründliche Aufsatz von Ruth C. Lawson, *The Problem of the Compulsory Jurisdiction of the World Court*, *AJIL* Vol. 46 (1952), S. 219 ff.

<sup>22</sup>) *Annuaire 1950-1951*, S. 214.

auf Antrag einer der an dem Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet«<sup>23)</sup>.

Der StIGH selbst hat im Mavrommatis-Fall die Klausel des Art. 26 des Palästina-Mandats ausdrücklich als "a clause establishing . . . . . compulsory jurisdiction" bezeichnet<sup>24)</sup>. Die Klausel lautete:

"The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations."

Der Mavrommatis-Fall zeigt, daß ein Obligatorium formuliert werden kann, ohne daß dabei ausdrücklich durch die Erwähnung der einseitigen Klagsmöglichkeit auf den zwingenden Charakter hingewiesen wird. Er ist aber darüber hinaus ein Beweis für die oft verkannte Tatsache, daß ein echtes Obligatorium unabhängig sein kann von der Annahme der Fakultativklausel. Sowohl Griechenland als auch Großbritannien haben die Fakultativklausel erst im Jahre 1929 angenommen, waren also im Zeitpunkt des Urteils lediglich im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Stat. gebunden. Dennoch hat der StIGH hier von *compulsory jurisdiction* gesprochen.

Im Falle der Elektrizitätsgesellschaft von Sofia und Bulgarien<sup>25)</sup> hat die Klagepartei sich zum Nachweis der Zuständigkeit des Gerichts sowohl auf einen Vertrag zwischen den Parteien, als auch auf die Erklärung nach der Fakultativklausel berufen. Der StIGH brachte in seiner Entscheidung zum Ausdruck, daß seine obligatorische Gerichtsbarkeit sich auf beide Formen des Konsenses stützen könne.

Trotz diesen Beispielen aus der Praxis des StIGH besteht noch immer nicht völlige Klarheit darüber, daß eine obligatorische Gerichtsbarkeit außerhalb der Fakultativklausel möglich ist<sup>26)</sup>. Nach der sehr klaren Arbeit von R. C. L a w s o n und angesichts der Autorität von Manley O. H u d s o n erscheint es außer Zweifel, daß die Fakultativklausel nur eine besondere, keineswegs aber die einzige Art darstellt, in der die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH begründet werden kann.

<sup>23)</sup> Bundesgesetzblatt 1954 II, S. 729.

<sup>24)</sup> PCIJ A 2, S. 29.

<sup>25)</sup> PCIJ A/B 77.

<sup>26)</sup> L a w s o n, a. a. O., S. 228 f., gibt eine Übersicht über den Stand der Kontroverse in Wissenschaft und Praxis. Sie erwähnt u. a., daß der Legal Adviser des State Department noch im Jahre 1945 der Ansicht gewesen ist, die Vereinigten Staaten könnten durch keinerlei kompromissarische Klausel gezwungen sein, vor dem IGH zu erscheinen, wenn sie nicht die Fakultativklausel angenommen hätten.

Nicht zu verwechseln mit dem echten Obligatorium sind Klauseln, die lediglich die Verpflichtung enthalten, im Falle eines Streites ein die sachliche Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs herbeiführendes Kompro- miß abzuschließen. Hier liegt ein *pactum de contrahendo* vor, gerichtet auf eine Vereinbarung nach Buchstabe a) aa) des oben (S. 265) gegebenen Systems. Verweigert ein Staat im Falle eines Streites den Abschluß der besonderen Vereinbarung, so verletzt er zwar eine Vertragspflicht; eine gerichtliche Ent- scheidung ist aber, da es an dem erforderlichen Kompro- miß fehlt, nicht mög- lich. Ein deutliches Beispiel für einen derartigen Fall bildet Art. 9 des kana- disch-belgischen Lufttransportabkommens:

«Tout différend s'élevant entre les Parties contractantes au sujet de l'inter- prétation ou de l'application du présent accord ou de son annexe, que ne peut être résolu par des négociations directes, pourra être soumis au Conseil de l'Organisation internationale de l'Aviation civile . . . Toutefois, les Parties contractantes peuvent, d'un commun accord, régler le différend en le soumettant à la Cour internationale de Justice. Les Parties contractantes s'engagent à se conformer à la décision rendue»<sup>27)</sup>.

Für Staaten, die nicht Mitglieder des Statuts des IGH sind, ist die Frage, ob es sich bei einer Schiedsklausel oder einem Schiedsvertrage um ein echtes Obligatorium oder lediglich um ein *pactum de contrahendo* handelt, von besonderem Interesse. Bei einem *pactum de contrahendo* ist es ausreichend, wenn die personelle Zuständigkeit des Gerichts von Fall zu Fall durch eine spezielle Erklärung gemäß Ziff. 2 Satz 2 der EntschlieÙung des Sicherheits- rats vom 15. Oktober 1946 hergestellt wird. Dagegen erfordert eine echte obligatorische Klausel ebenso wie ein in diesem Sinne wirkender Schieds- gerichtsvertrag die Abgabe der allgemeinen Erklärung nach Ziff. 2 Satz 3 der EntschlieÙung des Sicherheitsrats. Diese Erklärung kann ausdrücklich auf die in Frage stehende vertragliche Bestimmung bezogen sein (relativ all- gemeine Unterwerfungserklärung), sie kann aber auch für alle Arten von Streitigkeiten ohne Anknüpfung an eine besondere Vertragsnorm ausge- sprochen werden (absolut allgemeine Unterwerfungserklärung). Das Er- fordernis einer »allgemeinen Erklärung« ergibt sich schon aus dem Grund- satz der prozessualen Gleichheit. Mit der Schaffung des Obligatoriums müs- sen für alle Parteien, ob Mitglieder oder Nichtmitglieder des Statuts, die gleichen Voraussetzungen für eine unbehinderte einseitige Klageerhebung gegeben sein. Das wäre nicht der Fall, wenn das Nichtmitglied als beklagte Partei erst zur Abgabe seiner Unterwerfungserklärung genötigt werden müÙte, während es umgekehrt jederzeit ein Mitglied des Statuts – nach vor- heriger Abgabe der Erklärung – vor Gericht ziehen könnte. Es muß als eine

<sup>27)</sup> Annuaire 1949–1950, S. 179.

Verpflichtung aus dem das Obligatorium herstellenden Verträge angesehen werden, daß ein Staat, der Nichtmitglied des Statutes ist, alsbald die für das Funktionieren einer echten obligatorischen Gerichtsbarkeit erforderlichen Voraussetzungen schafft: ebenso wie hinsichtlich der sachlichen, so müssen auch hinsichtlich der persönlichen Zuständigkeit des IGH von Anfang an die gleichen Bedingungen bestehen. Diese Vertragsverpflichtung ist neuerdings in einigen wichtigen internationalen Verträgen ausdrücklich ausgesprochen worden, so z. B. in Art. 22 des japanischen Friedensvertrages, übrigens auch in dem Briefwechsel zu Art. X der neuen Fassung des Brüsseler Vertrages<sup>28)</sup>.

Es könnte nun gefragt werden, ob es nicht, um alle Voraussetzungen für das Zustandekommen eines echten Obligatoriums zu schaffen, stets erforderlich ist, dem IGH gegenüber zu erklären, daß dessen Gerichtsbarkeit entsprechend Art. 36 Abs. 2 Stat. verbindlich, und zwar *ipso facto* und ohne besondere Vereinbarung, anerkannt wird. Absatz 2 der Ziffer 2 der Bedingungen des Sicherheitsrates sieht eine derartige Erklärung vor. Die Antwort auf diese Frage setzt eine Prüfung des Art. 36 Abs. 2 Stat. im Verhältnis zu der Entschließung des Sicherheitsrats voraus.

Die sogenannte *Fakultativklausel* schafft die Möglichkeit einseitiger Parallelerklärungen über den Konsens hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit des IGH. Diese Erklärungen sind unabhängig von einem konkreten Vertrag. Sie werden gegenüber dem UN-Generalsekretär abgegeben, der sie allen Mitgliedern des Statuts zur Kenntnis bringt. Zwischen den Staaten, die ihren Konsens derart gegeben haben, besteht damit obligatorische Gerichtsbarkeit. Der Verzicht auf die besondere Willenseinigung im Augenblick der Klageerhebung ist nur eine Konsequenz der Vorwegnahme des Konsenses. Voraussetzung für die bindende Wirkung ist allerdings, daß die Parallelerklärungen in ihrem Inhalt übereinstimmen. Artikel 36 Abs. 2 gibt den Rahmen dessen, was sachlich als Rechtsstreit bezeichnet werden kann. Den Staaten, die die Fakultativklausel annehmen, bleibt es jedoch vorbehalten, bei der Abgabe ihrer Erklärungen gewisse Bedingungen oder Einschränkungen zu machen. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts im Verhältnis zwischen den einzelnen Staaten bemißt sich stets danach, inwieweit sich die beiderseitigen Erklärungen decken.

Die Fakultativklausel ist nach dem Wortlaute des Art. 36 Abs. 2 Stat. den Mitgliedern des Statuts vorbehalten. Der Beschluß des Sicherheitsrats vom 15. Oktober 1946 macht in Ziff. 2 Abs. 2 den Versuch, auch den Nichtmitgliedern die Möglichkeit zur Annahme einer ähnlichen Klausel zu geben. Auch sie sollten in die Lage versetzt werden, unabhängig von einem in einer

<sup>28)</sup> S. unten S. 273.

Schiedsklausel oder einem Schiedsgerichtsvertrage vereinbarten Obligatorium die sachliche Zuständigkeit des IGH für Rechtsstreitigkeiten anzuerkennen. Diese Regelung hat aber einen wesentlichen Nachteil, der ihren Wert erheblich einschränkt. Gegenüber einem Mitgliedstaat des Statuts, der die Fakultativklausel angenommen hat, kann sich das Nichtmitglied auf seine Erklärung nur dann berufen, wenn sich ersterer damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Dieser Beschränkung liegt wohl der Gedanke zugrunde, daß die Mitglieder der verhältnismäßig exklusiven Gerichtsgemeinschaft des Statuts bei der Annahme der Fakultativklausel davor geschützt werden sollen, von Staaten, die vielleicht aus berechtigten Gründen nicht in das Statut aufgenommen worden sind, vor Gericht gezogen zu werden<sup>29)</sup>. Für den statutsfremden Staat ergibt sich hieraus die unerwünschte und kaum tragbare Folge, daß er bei Abgabe der Erklärung nach Ziff. 2 Abs. 2 der Bedingungen des Sicherheitsrats zwar von jedem Mitglied, das die Fakultativklausel angenommen hat, verklagt werden kann, umgekehrt aber zur Einreichung einer Klage erst der Einwilligung des betreffenden Mitgliedes bedarf. Die an sich denkbare Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten ihrerseits ihre generelle Einwilligung von vornherein erteilen, dürfte geringe praktische Bedeutung haben. Sie beseitigt jedenfalls nicht das in der Abgabe der Erklärung liegende Risiko für den Nichtmitgliedstaat.

Ist somit die Abgabe einer Erklärung nach Ziff. 2 Abs. 2 der Bedingungen des Sicherheitsrats für Staaten, die dem Statut nicht angehören, in abstrakter, von einem Vertrage unabhängiger Form kaum ratsam, so bliebe doch noch die Frage zu prüfen, die am Ausgangspunkt der eben angestellten Überlegungen stand: ob sie nicht in Verbindung mit einer vertraglich geschaffenen Schiedsklausel oder einem Schiedsgerichtsvertrag erforderlich ist. Bei der Behandlung der obligatorischen Gerichtsbarkeit im Rahmen von Art. 36 Abs. 1 Stat. ist am Beispiel des Mavrommatisfalles gezeigt worden, daß die Annahme der Fakultativklausel keineswegs Voraussetzung für die Schaffung

<sup>29)</sup> Der schriftliche Bericht des Sachverständigenausschusses des Sicherheitsrates (Dokument S/169) in Supplement No. 6, First Year Second Series, S. 154, sagte hierzu: "... it should be emphasized that the mere deposit of a declaration does not suffice to confer on the Court jurisdiction over a specific case. A State party to the Statute cannot, without its consent, be brought before the Court by a State not party to the Statute. The mutual consent of both parties to the dispute, either for a particular case or generally for future cases, is required for the Court to be seized of a dispute." Der Berichterstatter führte folgendes aus (Security Council, Official Records, First Year: Second Series, No. 19, S. 466):

"The principles underlying the proposed resolution are:

- (1) To give the freest possible access to the Court to States not parties to the Statute.
- (2) Not to put any new obligations on the parties to the Statute. The parties to the Statute will have the advantage of bringing before their own Court any State not a party which is willing to appear, but under no condition can the parties to the Statute be forced to appear before the Court against their own will and consent."

eines Obligatoriums ist. Für die Staaten, die Mitglied des Statuts sind, genügt hierzu eine antizipierte und allgemeine Vereinbarung über die sachliche Zuständigkeit. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder. Auch von ihnen kann nicht verlangt werden, daß sie die der Fakultativklausel nachgebildete qualifizierte allgemeine Erklärung nach Ziff. 2 Abs. 2 der Bedingungen des Sicherheitsrats abgeben. Das würde praktisch einer zusätzlichen selbständigen Begründung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts gleichkommen. Um die Zuständigkeit *ratione personae* herzustellen, muß lediglich die einfache »allgemeine Erklärung« abgegeben werden, falls diese nicht schon vorliegt<sup>30)</sup>. Damit soll nicht gesagt werden, daß eine Konkurrenz der beiden Formen, die obligatorische Zuständigkeit des Gerichts zu schaffen, unzulässig wäre. Der Fall der Elektrizitätswerke von Sofia und Bulgarien zeigt, daß sie sehr wohl nebeneinander bestehen können. So steht nichts im Wege, daß ein Nichtmitglied, das vertraglich die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH vereinbart hat, noch zusätzlich die der Fakultativklausel nachgebildete qualifizierte allgemeine Erklärung abgibt. Die in dieser Erklärung liegende Gefahr kann dadurch beseitigt werden, daß ausdrücklich eine Beschränkung auf die Parteien eines bestimmten Vertrages vorgenommen wird. Das *explicit agreement* muß dann aus dem Vertrag selbst entnommen werden. Damit allerdings bleibt von dem ursprünglichen Gedanken der Fakultativklausel praktisch nichts mehr erhalten.

Das Ergebnis der im Vorstehenden angestellten Erwägungen kann wie folgt zusammengefaßt werden:

a) Ein Staat, der nicht Mitglied des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist, kann einen Rechtsstreit auf Grund eines gemäß Art. 36 Abs. 1 Stat. mit dem Gegner abgeschlossenen *ad hoc*-Kompromisses dem Gerichtshof zur Entscheidung unterbreiten, wenn er dabei, sofern er nicht bereits eine generelle Erklärung abgegeben hat, die Bedingungen des Sicherheitsrats in Form einer speziellen an den Generalsekretär des IGH gerichteten Erklärung annimmt.

b) Er kann ferner eine die obligatorische Gerichtsbarkeit schaffende Klausel oder einen ebensolchen Schiedsgerichtsvertrag, beides gleichfalls im Rahmen des Art. 36 Abs. 1 Stat., vereinbaren, wenn er eine relativ oder absolut allgemeine Erklärung im Sinne des Satzes 3 der Ziff. 2 der Entschließung des Sicherheitsrats abgibt.

c) Eine Abgabe der der Fakultativklausel nachgebildeten Erklärung nach

<sup>30)</sup> Ein Beispiel für die hier vorgetragene Auffassung bieten die drei finnischen Unterwerfungserklärungen (vgl. oben Anm. 10). Sie beziehen sich sämtlich auf Schiedsgerichtsverträge, die eine obligatorische Zuständigkeit des IGH vorsehen. Dennoch enthalten sie nicht den in Ziff. 2 Abs. 2 vorgeschriebenen ausdrücklichen Verzicht auf die besondere Vereinbarung, sondern stellen vielmehr einfache »allgemeine Erklärungen« dar.



Abs. 2 der Ziff. 2 der Bedingungen des Sicherheitsrats ist als abstraktes Obligatorium nicht ratsam. Für die Herstellung der vertraglich vereinbarten obligatorischen Gerichtsbarkeit des IHG ist sie nicht erforderlich.

## *II. Artikel X des Brüsseler Paktes und die Nichtmitglieder des Statuts*

Ein Anwendungsfall für die Abgabe der Unterwerfungserklärung, der zugleich einige der oben angedeuteten Probleme enthält, ist die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland und Italiens, die sich aus Art. X des Brüsseler Vertrages in der durch das Pariser Protokoll vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung ergibt. Der Artikel X lautet nunmehr:

»Getreu ihrem Entschluß, Streitigkeiten nur durch friedliche Mittel beizulegen, werden die Hohen Vertragsschließenden Teile bei Streitigkeiten untereinander die folgenden Bestimmungen anwenden:

Die Hohen Vertragsschließenden Teile werden für die Dauer dieses Vertrags alle unter Artikel 36 Abs. 2 der Satzung des Internationalen Gerichtshofs fallenden Streitigkeiten durch Verweisung an diesen Gerichtshof beilegen; diese Bestimmung gilt lediglich mit der Maßgabe, daß bei jedem der Vertragsschließenden Teile der von diesem Teil bei der Annahme dieser Klausel über die verbindliche Schiedsgerichtsbarkeit erklärte Vorbehalt in dem Umfang gewahrt wird, in dem dieser Teil den Vorbehalt gegebenenfalls aufrecht erhält.

Ferner werden die Hohen Vertragsschließenden Teile alle nicht unter Art. 36 Abs. 2 der Satzung des Internationalen Gerichtshofs fallenden Streitigkeiten im Wege der gütlichen Beilegung regeln.

Bei Streitigkeiten, die sowohl Fragen umfassen, deren gütliche Beilegung angebracht wäre, als auch solche, die einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, hat jede der streitenden Parteien das Recht, darauf zu bestehen, daß die gerichtliche Entscheidung der Rechtsfragen der gütlichen Beilegung vorangehen soll.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels berühren in keiner Weise die Anwendung von Bestimmungen oder Abkommen, welche ein anderes Verfahren für eine friedliche Regelung vorschreiben.«

Der Artikel stellt inhaltlich weit mehr als eine Schiedsklausel dar, die lediglich die Auslegung und Anwendung eines bestimmten Vertrages zum Gegenstand hat. Er ist vielmehr eine Vereinbarung zur friedlichen Regelung aller Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vertrages, wobei für politische Fragen ein Vergleichsverfahren, für rechtliche Fragen aber das Streitverfahren vor dem IGH obligatorisch vorgesehen ist.

Im folgenden soll der Artikel X lediglich unter dem Aspekt geprüft werden, wie er sich zu Art. 35 und 36 des Statuts des IGH verhält und welche Folgerungen daraus für die Staaten zu ziehen sind, die nicht dem Statut angehören. Für sie ist nach dem oben unter I Gesagten die Frage bedeutsam, ob ein Obligatorium vorliegt und ob ferner bejahendenfalls dieses Obliga-

torium ein Anwendungsfall des Art. 36 Abs. 1 oder aber des Art. 36 Abs. 2 ist. Je nach der Beurteilung dieser Frage wäre die Unterwerfungserklärung entweder nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 oder nach Ziff. 2 Abs. 2 der Entschließung des Sicherheitsrates abzugeben.

Daß es sich in Art. X Abs. 2 des Brüsseler Vertrages um ein echtes Obligatorium handelt, kann, auch wenn man von der mehrfachen Erwähnung des Art. 36 Abs. 2 Stat. absieht, kaum bezweifelt werden. In dem Briefwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Italiens einerseits und den anderen Unterzeichnerregierungen des Brüsseler Vertrags andererseits vom 23. Oktober 1954 wird zudem in Abs. 2 ausdrücklich die Verpflichtung der beiden neu hinzutretenden Staaten festgestellt, vor der Ratifizierung der Verträge die Erklärung über die Annahme der »obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs gemäß Artikel X« abzugeben.

Für eine Deutung des Art. X Abs. 2 als eine Qualifikation der Fakultativklausel scheint zu sprechen, daß seinerzeit bei Abschluß des Brüsseler Pakts alle Beteiligten die Fakultativklausel angenommen hatten, so daß für sie praktisch, zumindest für den Augenblick, die Situation gegenüber dem Gericht unverändert blieb. Die Besonderheit bestand für sie lediglich darin, daß die Möglichkeit eines Ablaufs oder einer Beendigung der durch die Annahme der Fakultativklausel eingegangenen Bindung nunmehr *inter partes* »für die Dauer dieses Vertrages«, d. h. für 50 Jahre, ausgeschlossen wurde. Der erste Staat, bei dem diese Bindung sich ausgewirkt hätte, wäre – vorausgesetzt immer, daß Art. X als Fall der Fakultativklausel angenommen wird – Belgien, dessen Erklärung zu Art. 36 Abs. 2 im Jahre 1953 ausgelaufen ist. Dennoch müßte diese Erklärung samt Vorbehalten zwischen den Parteien des Brüsseler Vertrages als durch Art. X konserviert angesehen werden.

Juristisch ist diese Auslegung durchaus vertretbar, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß das Wesen der gegenüber jedem Mitglied der Gerichtsgemeinschaft offenen Parallelerklärung nach Art. 36 Abs. 2 Stat. durch eine engere Bindung zwischen einer Gruppe von Staaten doch unverkennbar im Sinne einer »vertraglichen Verpflichtung« nach Art. 36 Abs. 1 Stat. modifiziert wird. Andererseits deutet aber Art. 36 Abs. 3 Stat. darauf hin, daß bei der Abgabe der Fakultativklärung eine differenzierende Behandlung der anderen Mitgliedstaaten möglich ist, und es läßt sich nicht von der Hand weisen, daß hierbei auch ein engeres Vertragsverhältnis eine Rolle spielen kann.

Die Deutung des Art. X des Brüsseler Vertrages als ein vertragliches Obligatorium nach Art. 36 Abs. 1 hat dem gegenüber vielleicht nicht die

Entstehungsgeschichte, wohl aber den Wortlaut und vor allem die oben angestellten systematischen Erwägungen für sich. Schon zu Beginn des Artikels sprechen die Worte »sie werden beilegen« eher für eine selbständige vertragliche Verpflichtung als für eine deklaratorische Wiederholung einer bereits bestehenden Bindung. Abs. 2 sagt nicht, wie es andernfalls richtig gewesen wäre: »... sie werden gemäß Art. 36 Abs. 2 alle unter diesen Artikel fallenden Streitigkeiten durch Verweisung an den IGH beilegen.« Vielmehr wird Art. 36 Abs. 2 offenkundig nur dazu verwendet, den Begriff der rechtlichen Streitigkeit, wie dies auch schon in anderen Fällen vorgekommen ist, kurz zu definieren. Es kann kein Zweifel bestehen, daß auch eine vertraglich vereinbarte obligatorische Gerichtsbarkeit sich auf alle Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Art. 36 Abs. 2 beziehen kann.

Die besondere Zitierung der anlässlich der Abgabe der Fakultativklärung gemachten Vorbehalte verdient in diesem Zusammenhang Beachtung. Enthielte Art. X Abs. 2 nichts anderes als einen deklaratorischen Hinweis auf die Fakultativklauseln, hätte es einer Erwähnung der Vorbehalte nicht bedurft. Dagegen war eine Übernahme der Vorbehalte – soweit sie weiter für erwünscht gehalten wurden – erforderlich, wenn Art. X Abs. 2 eine selbständige neue vertragliche Verpflichtung darstellt. Zwar wird normalerweise im Rahmen einer vertraglichen Schiedsklausel nicht an die Formulierung von Vorbehalten gedacht werden, wenngleich auch hier die Vereinigten Staaten bei ihren Auslandshilfeabkommen mehrfach ein Beispiel für diese Möglichkeit gegeben haben. Der Gegenstand des Vertrages schafft in der Regel eine hinreichende sachliche Begrenzung, die einen Vorbehalt entbehrlich macht. Bei sachlich unbeschränkten Obligationen aber ist, wie sich in allen großen allgemeinen Streitregelungsverträgen erwiesen hat, eine Vorbehaltsmöglichkeit unumgänglich. Die ausdrückliche Erwähnung der Vorbehalte spricht also deutlich für eine neue selbständige Verpflichtung. Man kann auch nicht sagen, daß sie in dieser Form erforderlich gewesen wäre, nur um die Möglichkeit eines Verzichtes vorsehen zu können.

Da unseres Erachtens die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH auf Art. X des Brüsseler Paktes beruht<sup>31)</sup>, würde es genügen, wenn die Bundesrepublik, ebenso wie Italien, dem IGH gegenüber lediglich eine Erklärung dahin abgäbe, daß sie »die Gerichtsbarkeit des IGH für alle in Art. X des Brüsseler Vertrages vorgesehenen Fälle« anerkenne. Ein ausdrücklicher Verzicht auf die besondere Vereinbarung der sachlichen Zuständigkeit, wie er in Ziff. 2 Abs. 2 der Entschließung des Sicherheitsrates vorgeschrieben ist, würde sich erübrigen. Demgegenüber könnte darauf hingewiesen werden, daß alle

<sup>31)</sup> Lawson, a. a. O., S. 225, erwähnt ausdrücklich den Brüsseler Vertrag unter denjenigen, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH ausdehnen.

Staaten, die in Ausführung des Art. 22 des japanischen Friedensvertrages eine Unterwerfungserklärung abzugeben hatten, ausdrücklich den Verzicht auf »die besondere Vereinbarung« ausgesprochen und sich damit für die Form des Abs. 2 der Ziff. 2 der Bedingungen des Sicherheitsrates entschieden haben. Die Ursache hierfür war aber nicht die freie Wahl oder die rechtliche Überzeugung dieser Staaten, sondern die – unseres Erachtens überflüssige – besondere Verpflichtung in Art. 22<sup>32)</sup>.

Falls aber auf Grund der zugegebenermaßen nicht völlig eindeutigen Formulierung des Art. X doch große Bedenken gegen die Abgabe der einfachen allgemeinen Erklärung bestehen sollten, steht nichts im Wege, bei der Abgabe der Erklärung gegenüber dem IGH ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auf eine besondere Vereinbarung im Einzelfalle verzichtet wird. Dies würde zwar äußerlich das Bild einer Erklärung gemäß Abs. 2 der Ziff. 2 der Entschließung des Sicherheitsrates ergeben, stellte jedoch in Wahrheit nichts anderes dar als eine allgemeine Erklärung, die in ihrer Wirksamkeit auf die Mitgliedstaaten des Brüsseler Vertrages beschränkt ist. Der Verzicht auf die besondere Vereinbarung hätte dabei nur deklaratorischen Charakter.

Die Frage der Vorbehalte ist noch unter einem anderen Gesichtspunkt von Interesse: Die ursprünglichen Unterzeichnerstaaten des Brüsseler Vertrages haben ausdrücklich ihre bei der Annahme der Fakultativklausel gemachten Vorbehalte in Art. X inkorporiert. Damit ergibt sich für die Bundesrepublik und Italien die Notwendigkeit der Überlegung, ob auch sie derartige Vorbehalte machen wollen. Art. X Abs. 2 a. E. zeigt, daß die Mitglieder der neuen engeren Staatengemeinschaft es in Erwägung gezogen haben, zumindest einen Teil ihrer im Hinblick auf eine nicht übersehbare Zahl möglicher Streitgegner gemachten Vorbehalte abzubauen. Unter diesen Umständen mag es zweifelhaft erscheinen, ob die beiden neu hinzutretenden Staaten von dem nun schon fast zur Gewohnheit gewordenen Katalog der Vorbehalte Gebrauch machen sollen. Die zwei wichtigsten, »Reziprozität« und »innere Angelegenheiten im Sinne des Völkerrechts« verstehen sich auch ohne ausdrückliche Erklärung von selbst. Allein die Anwendung des Grundsatzes der Reziprozität würde übrigens ausreichen, um die Bundesrepublik und Italien gegenüber den anderen Staaten, die ihre Vorbehalte aufrecht erhalten haben, vor Nachteilen zu schützen<sup>33)</sup>. Inwieweit die Bundesrepublik dennoch von

<sup>32)</sup> "Japan and those Allied Powers which are not already parties to the Statute of the International Court of Justice will deposit with the Registrar of the Court, at the time of their respective ratifications of the present Treaty, and in conformity with the resolution of the United Nations Security Council, dated October 15, 1946, a general declaration accepting the jurisdiction, without special agreement, of the Court generally in respect to all disputes of the character referred to in this Article."

<sup>33)</sup> H u d s o n , a. a. O., S. 465, sagt hierzu: "From a legal point of view, the formulae

der Möglichkeit einer Beschränkung der sachlichen Kompetenz des IGH Gebrauch machen will, ist eine im wesentlichen rechtspolitische Entscheidung. Eine Erörterung hierüber liegt außerhalb des Rahmens dieser rein darstellenden Arbeit.

In welcher Form die Erklärung über die Annahme der Gerichtsbarkeit des IGH schließlich auch abgegeben werden mag und welche Vorbehalte dabei nötig erscheinen mögen – in jedem Falle bedeutet doch der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Verträge einen entscheidenden Schritt auf dem Wege der internationalen gerichtlichen Streitregelung, wie ihn Deutschland seit Locarno und der Annahme der Fakultativklausel des StIGH im Jahre 1927 nicht mehr getan hat. Es ist bedauerlich, daß die in ihrer Wirkung so weitreichende Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH außerhalb der Mitgliedschaft des Statuts erfolgen muß und noch dazu unter Bedingungen, die, wie sich aus dem 4. Absatz der Entschließung des Sicherheitsrats ergibt, zumindest formell widerruflichen Charakter haben.

---

seem to serve no purpose; all of the declarations contain the limitation ipso facto, and this is true even though they are said to be "without condition."

It may not always be a simple matter to say when two States have "accepted the same obligation". When a similar idea appeared in the deliberations at the Second Peace Conference at The Hague in 1907, it was clearly indicated that precise identity of the obligations accepted was not required. Two States may be bound inter se even though their obligations are not in all respects co-extensive, but they will be bound only to the extent that they have accepted the same jurisdiction. An applicant State may therefore rely upon a respondent State's declaration, but only within the limitations set by the applicant's own declaration. The Court's jurisdiction applies only to the common ground covered by the applicant's and respondent's declarations."